

# DeutschlandRadio

Körperschaft des öffentlichen Rechts

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**

**11/3947**

Alle Abg.

An den Vorsitzenden  
des Hauptausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Reinhard Grätz  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

23. Januar 1995 st/sch

## Novellierung des nordrhein-westfälischen Landesrundfunkgesetzes

Sehr geehrter Herr Grätz,

dem Hauptausschuß des Landtags liegt der Regierungsentwurf eines 7. Rundfunkänderungsgesetzes zur Beratung vor, der u. a. auch Interessen des DeutschlandRadios berührt. Ich erlaube mir daher, Ihnen als Vorsitzendem des Ausschusses nachfolgend eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Für DeutschlandRadio ist vor allem die Neuregelung des Frequenzzuordnungsverfahrens in § 3 des Landesrundfunkgesetzes (Art. 2 Abschnitt 3 des Rundfunkänderungsgesetzes) von Bedeutung. In der geltenden Gesetzesfassung war den Interessen des DeutschlandRadios als Träger des "bundesweiten öffentlich-rechtlichen Hörfunks" dadurch Rechnung getragen worden, daß ihm bei der Zuordnung von Übertragungskapazitäten mit mehr als 4.000 W Strahlungsleistung eine Vorrangstellung eingeräumt wurde. Dieser Regelung ist zu verdanken, daß der Körperschaft DeutschlandRadio im vergangenen Jahr insgesamt drei leistungsstarke Frequenzen an verschiedenen Standorten in NRW zugeteilt werden konnten, dank derer unsere beiden Programme nunmehr in weiten Teilen des Landes empfangbar sind. Dennoch gibt es nach wie vor noch erhebliche Versorgungslücken, vor allem in Ostwestfalen, im Siegerland und im Raum Aachen, um deren Schließung wir bemüht sind. Wir sehen uns dazu nicht nur aufgrund der in § 3 des DeutschlandRadio-Staatsvertrags enthaltenen verbindlichen Zielvorgabe einer "bundesweit möglichst gleichwertigen terrestrischen Verbreitung für beide Programme" verpflichtet, sondern auch im Interesse der Gebührenzahler des Landes, die Anspruch auf adäquaten Empfang der von ihnen finanzierten öffentlich-rechtlichen Programme haben.

Der Neufassung des Regierungsentwurfs zu § 3 liegt eine grundsätzlich andere Systematik des Frequenzzuordnungsverfahrens zugrunde. Danach wird vorrangig

auf eine Verständigung zwischen den verschiedenen Bedarfsträgern (Abs. 2) abgestellt. Lediglich im Falle des Dissenses entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe gesetzlich festgelegter Kriterien (Abs. 3), wobei die "Sicherstellung der Grundversorgung mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk" Vorrang hat (Abs. 4).

Ich gehe davon aus, daß das Land Nordrhein-Westfalen schon im Hinblick auf seine besonderen Verpflichtungen als Hauptsitzland der Körperschaft DeutschlandRadio nicht die Absicht hat, die Position von DeutschlandRadio gegenüber der bisherigen gesetzlichen Regelung zu verschlechtern und es gegenüber anderen Rundfunkveranstaltern zu benachteiligen. Es erscheint mir daher wichtig, die maßgeblichen gesetzlichen Formulierungen für die Frequenzzuordnung so zu fassen, daß sie diesbezüglich zu keinen Mißverständnissen Anlaß geben können. Im Hinblick darauf rege ich an, die Regelung in § 3 des Entwurfs an zwei Stellen zu korrigieren bzw. zu präzisieren:

1. In § 3 Abs. 2, Sätze 1 und 2 sollte der Begriff "öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten" in "öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter" geändert werden.

**Begründung:**

Da DeutschlandRadio im Gegensatz zu den übrigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat, wird durch die vorgeschlagene Änderung dem möglichen Mißverständnis vorgebeugt, daß DeutschlandRadio nicht in das gesetzlich geregelte Verständigungsverfahren einzubeziehen sei. Der Begriff "öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter" wird auch in § 72 des Entwurfs, der die Durchführung von Modellversuchen regelt, verwandt.

2. In § 3 Abs. 4 Satz 1 sollte der Passus "Grundversorgung mit öffentlich-rechtlichem Rundfunk" ergänzt werden durch die Worte "einschließlich der Programme von DeutschlandRadio".

**Begründung:**

Die Frage, ob die Programme von DeutschlandRadio zum Bereich der Grundversorgung gehören, war im Kreis der Länder umstritten. Die Länder Berlin, Brandenburg und Hessen haben in ihren Rundfunkgesetzen bzw. -staatsverträgen den Grundversorgungsstatus von DeutschlandRadio ausdrücklich anerkannt. In Thüringen ist eine entsprechende Gesetzesänderung nach den dort getroffenen Koalitionsabsprachen vorgesehen. Im niedersächsischen Landesrundfunkgesetz ist die technische Vollversorgung für DeutschlandRadio als

verbindliche Zielvorgabe verankert. Im Regierungsentwurf zur Änderung des schleswig-holsteinischen Landesrundfunkgesetzes ist ebenfalls eine entsprechende Regelung vorgesehen. Die in der geltenden Fassung von § 3 Abs.2 des nordrhein-westfälischen Landesrundfunkgesetzes enthaltene Vorrangregelung für DeutschlandRadio bei der Zuweisung leistungsstärkerer Frequenzen entspricht ebenfalls dieser Zielvorgabe. Um das Risiko auszuschließen, daß die Rechtsposition der Körperschaft DeutschlandRadio in ihrem Sitzland Nordrhein-Westfalen gegenüber der geltenden Gesetzesregelung sowie gegenüber Regelungen anderer Bundesländer verschlechtert wird, ist die vorgeschlagene Änderung zu § 3 Abs. 4 des Regierungsentwurfs geboten.

Falls der nordrhein-westfälische Landtag eine mündliche Anhörung zum Regierungsentwurf eines Rundfunkänderungsgesetzes beabsichtigt, wäre ich dankbar, wenn auch DeutschlandRadio Gelegenheit zur Teilnahme geboten würde.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst Elitz